Marriage contract Nr. 376: Württemberg-Mömpelgard - Coligny

Date of contract conclusion: 1648-05-09
Place of contract conclusion: Riquewihr

Groom

• Name: Georg II. von Württemberg-Mömpelgard

GND: 136697992Year of Birth: 1626Year of Death: 1699

• Dynasty: Württemberg (Mömpelgard)

• Confession: lutherisch

Bride

• Name: Anne de Coligny

• GND: /

Year of Birth: 1624Year of Death: 1680Dynasty: Coligny

• Confession: reformiert

Actors for Groom

• Name: Anna Eleonora von Nassau-Saarbrücken-Weilburg

• GND: 1172480788

• Dynasty: Nassau (Weilburg)

• Relationship: Mutter

Actors for Bride

• Name: Anne de Polignac

• GND: /

• Dynasty: Chalençon (Polignac)

• Relationship: Mutter

Württemberg-Mömpelgard

1648-05-09

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Heiratspartner und Eltern; Konsens der Mütter, Eberhard von Württemberg und dem Fürsten von Condé

- 1 Versprechen, die Bestätigung ihrer Ehe nach Ordnung der evangelischen Kirchen zu erlangen
- 2 Leibgedinge von 4000 Livres zugesagt aus dem Schloss und der Grafschaft Horbourg
- 3 die zukünftigen Ehegatten sollen in allen während der Ehe erworbenen mobilen und immobilen Gütern gemeinschaftlich verbunden sein; Falls einer der beiden Ehepartner vor dem anderen verstirbt, erbt der Überlebende aber in einigen Bereichen vorrangig
- 4 die Mutter der Braut überträgt der Tochter anstelle des Erbes ihres Vaters Clam, Saint Germain und Breuillet in der Haute-Auvergne; ansonsten Erbverzicht der Braut
- 5 Freistellung der Braut von einer Geldzahlung, die ihr Vater an die Pfarrer der Kirche von Châtillon leisten musste und anderen Schulden, die durch die Erbschaft entstehen könnten
- 6 Regelung zu persönlichem Eigentum der Braut
- 7 Braut bleibt erbschaftsberechtigt gegenüber ihrer Mutter
- 8 Rückfall der Ländereien an ihre Mutter, falls die Braut vor der Mutter ohne Leibeserben verstirbt
- 9 Vertragsbestätigung

Konfessionelle Regelungen

1 - Versprechen, die Bestätigung ihrer Ehe nach Ordnung der evangelischen Kirchen zu erlangen

Erbrechtliche Regelungen

- 3 die zukünftigen Ehegatten sollen in allen während der Ehe erworbenen mobilen und immobilen Gütern gemeinschaftlich verbunden sein; Falls einer der beiden Ehepartner vor dem anderen verstirbt, erbt der Überlebende aber in einigen Bereichen vorrangig
- 4 die Mutter der Braut überträgt der Tochter anstelle des Erbes ihres Vaters Clam, Saint Germain und Breuillet in der Haute-Auvergne; ansonsten Erbverzicht der Braut
- 7 Braut bleibt erbschaftsberechtigt gegenüber ihrer Mutter
- 8 Rückfall der Ländereien an ihre Mutter, falls die Braut vor der Mutter ohne Leibeserben verstirbt

Externe Instanzen beteiligt

Präambel: Nennung der Heiratspartner und Eltern; Konsens der Mütter, Eberhard von Württemberg und dem Fürsten von Condé

Nachweise

- Archivexemplar: HStAS, G 110, Nr. Bü 1
- Vertragssprache Archivexemplar: Französisch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 376. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/376.html.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 376},
url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/376.html}
}
```